

Herr
Walter Fuchs
Geschäftsführer der IVÖ

Geschäftszahl: BMASGK-74810/0033-IX/B/11/2019

Tierschutz beim Transport **Schulung für den Transport von Ziervögeln und Papageien als Hobby-** **züchter**

Sehr geehrter Herr Fuchs!

Vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK). Die Fachabteilung Tierschutz beim Transport hat Ihnen Folgendes mitzuteilen:

In der EU wird der Transport von Wirbeltieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport geregelt. Ergänzt wird die EU-Tiertransportverordnung in Österreich außerdem durch das Tiertransportgesetz 2007.

Gem. Artikel 6 Abs.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis nach Artikel 17 Absatz 2 verfügen. Der Befähigungsnachweis (die Absolvierung eines bestimmten Ausbildungslehrganges) ist nur bei Transporten der oben aufgezählten Tierarten notwendig.

Da es sich beim Transport von Ziervögeln und Papageien als Hobbyzüchter in erster Linie um Transporte handelt, bei denen Tiere zu Hobby-, Freizeit- oder kulturellen Zwecken transportiert werden, sind diese vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wohl ausgenommen und die Absolvierung eines Lehrganges daher nicht verpflichtend.

Dennoch gelten in Österreich für den Privattransport gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr.118/2004 idgF, für Transporte, einschließlich der Ver- und Entladung, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. Nr. L 3 S. 1, oder sonst unter das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 fallen, die Bestimmungen des Art. 3 sowie der Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Transporten die mit den Tieren umgehenden Personen allgemeine Kenntnisse im Umgang mit diesen haben und über die relevanten Bestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Bescheid wissen und dies gegebenenfalls auch nachweisen können.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben!

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15. Juli 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen